

Landesversammlung  
Kommunalpolitische Vereinigung  
am 25. Juli 2019



# *Antragsbuch*

Redaktion:  
Kommunalpolitische Vereinigung der CSU

Mies-van-der-Rohe-Str. 1, 80807 München,  
Telefon 089/1243-312, Telefax 089/1243-4312  
[kpvc@csu-bayern.de](mailto:kpvc@csu-bayern.de)

# INHALT

Antrag Nr. 1	Beschränkung des Flächenverbrauchs	Seite 3
Antrag Nr. 2	Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern	Seite 5

<p style="text-align: center;"><b>Landesversammlung der Kommunalpolitischen Vereinigung (KPV) der CSU</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>25. Juli 2019</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Antrag-Nr. 01 Beschränkung des Flächenverbrauchs</b></p>	<p><b><u>Beschluss:</u></b>  <input type="checkbox"/> Zustimmung  <input type="checkbox"/> Ablehnung  <input type="checkbox"/> Überweisung  <input type="checkbox"/> Änderung</p>
<p style="text-align: center;"><b>Antragsteller: KPV-Kreisverband Passau</b></p>	

Die Landesversammlung der Kommunalpolitischen Vereinigung der CSU möge beschließen:

- 0        1. §9 des zweiten Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheiten in  
1        Bayern ist ersatzlos zu streichen.
- 2        2. In der Begründung des 2. Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschön-  
3        heiten in Bayern ist im Teil A der Auftrag an die Staatsregierung zu streichen, das  
4        alsbald dem Landtag ein Gesetzesverfahren vorgelegt wird mit dem gesetzlichen  
5        Ziel, den Flächenverbrauch des Freistaates auf 5 ha/d zu begrenzen.

**Begründung:**

6        Zu 1:

- 7        a) Bereits bisher war in Art. 9 Abs. 1 S. 4 aufgeführt: „und den Naturhaushalt und das  
8        Landschaftsbild zu schonen“, welches nun gestrichen werden soll. Dagegen wird nun in  
9        Abs. 2 folgender Satz angefügt: „Dabei ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen  
10       und die Flächeninanspruchnahme in Abwägung insbesondere mit der Notwendigkeit  
11       der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaus-  
12       halt und Landschaftsbild auf ein Minimum zu begrenzen.“

13       Die **nächsten Gerichtsverfahren**, bei Abwägung zwischen Verkehr und Naturhaushalt  
14       und Landschaftsbild **sind sicher**, das kann doch nicht Sinn eines Gesetzes sein!!!

- 15       b) Die Ergänzung in Artikel 30 Abs. 2, dass Straßenbegleitgrün als Magergrünland bewirt-  
16       schaftet werden soll, bedingt ein Absaugen des Mähgutes, was zu einer Vervielfachung  
17       der Kosten (Maschinen und Entsorgung des Mähgutes) führt.

18       Für **Kommunen** wird dies nur empfohlen, damit wie in der Begründung aufgeführt wird,  
19       das Konnexitätsprinzip nicht gilt. Diese werden jedoch defacto dazu gezwungen wer-  
20       den, jedoch ohne Entschädigung!

21       **Auflagen ja - Entschädigung nein, das kann es nicht sein!!!**

22       Zu 2:

- 23       a) Durch den Auftrag in der Begründung wird ein **zeitlicher Druck aufgebaut** und es er-  
24       folgt auch mit der Aufführung des Flächenverbrauches von **5ha/d bereits eine Vorfest-**  
25       **legung.**

26 Dies, obwohl klar sein muss, dass ganz erhebliche Tatsachen gegen eine solche Redu-  
27 zierung des Flächenverbrauchs auf weniger als 50% des bisherigen Flächenbedarfes  
28 sprechen und damit Unmögliches festgeschrieben wird oder erneut selbst  
29 geweckte festgeschriebene Erwartungen nicht erfüllt werden können.

30 b) Gegen eine Flächenbegrenzung auf 5 ha pro Tag sprechen folgende Tatsachen:

- 31 - Im Gegensatz zu anderen Bundesländern wird sich auch in den nächsten Jahren  
32 voraussichtlich die Bevölkerung in Bayern erhöhen, **mehr Einwohner benötigen**  
33 **mehr Wohnraum** (Allein die Stadt München weist ein Wohngebiet mit 600 ha  
34 aus, was dazu führt, dass in ganz Bayern bei 5 ha Flächenverbrauch 120 Tage  
35 (= 1/3 Jahr) keine zusätzliche Fläche mehr verbraucht werden darf.).
- 36 - Durch eine Begrenzung der Flächen werden auch die **verfügbaren Flächen für**  
37 **Wohnbauten vermindert**, was wiederum zu erheblichen Preissteigerungen des  
38 Wohnraumes führen wird.
- 39 - Ebenso hoffen wir, dass sich auch die Wirtschaft weiter gut entwickelt und Ar-  
40 beitsplätze geschaffen werden, **für mehr Arbeitsplätze werden auch Gewerbe-**  
41 **flächen benötigt.**
- 42 - **Strafzahlungen für Flächenverbrauchsüberschreitung** könne nur die Städte  
43 finanzieren, da diese die Baugrundstücke billig erwerben und teuer veräußern.  
44 Die ländlichen Kommunen dagegen geben die Baugrundstücke meist zum  
45 Selbstkostenpreis ab, um eine Landflucht zu vermeiden, die wiederum die Städte  
46 belasten würde.  
47 Mit Strafzahlungen ist somit niemanden gedient!
- 48 - Auch in Zukunft werden Flächen für die **Verbesserung der Verkehrsinfrastruk-**  
49 **tur** erforderlich sein, da aufgrund der weltweiten Vernetzung und Globalisierung  
50 nicht nur die Unternehmen, sondern auch die Arbeitnehmer immer mobiler sein  
51 müssen.

52 Aus diesen Gründen hat sich auch der Hauptausschuss der KPV und der AKU ge-  
53 gen eine strikte Ordnungspolitik ausgesprochen.

54 Es kann doch nicht in unserem Sinne sein, dass wir durch die Beschränkung des  
55 Flächenverbrauchs

- 56 - in Kommunen mit geringem Bevölkerungswachstum - und damit im ländlichen  
57 Raum - **neue Baugebietsausweisungen** unmöglich machen,
- 58 - die **Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur** - obwohl erforderlich - verhindern  
59 und
- 60 - den **Bau von Einfamilienhäusern** - wie von Einigen gefordert - unmöglich ma-  
61 chen.

**Beschluss der KPV-Landesversammlung:**

<p align="center"><b>Landesversammlung der Kommunalpolitischen Vereinigung (KPV) der CSU</b></p>	<p align="center"><b>25. Juli 2019</b></p>
<p align="center"><b>Antrag-Nr. 02</b> <b>Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern</b></p>	<p><b><u>Beschluss:</u></b>  <input type="checkbox"/> Zustimmung  <input type="checkbox"/> Ablehnung  <input type="checkbox"/> Überweisung  <input type="checkbox"/> Änderung</p>
<p align="center"><b>Antragsteller:</b> KPV-Kreisverband Erlangen-Höchstadt</p>	

Die Landesversammlung der Kommunalpolitischen Vereinigung der CSU möge beschließen:

62 **Art. 52 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wird neugefasst:**  
63 **Veröffentlichung von Informationen**

- 64 (1) Die Gemeinde veröffentlicht auf ihrer Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung  
65 der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Absatz 2  
66 Satz 2 gilt entsprechend.
- 67 (2) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen  
68 sind auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen, nachdem sie den Mit-  
69 gliedern des Gemeinderats zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist si-  
70 cherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs-  
71 und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach  
72 Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Bera-  
73 tungsunterlagen möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen  
74 werden.
- 75 (3) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die  
76 Zuhörer auszulegen. Absatz 2 und 3 gelten entsprechend. Die ausgelegten Bera-  
77 tungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.
- 78 (4) Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für  
79 öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs-  
80 und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten  
81 und der Öffentlichkeit bekannt geben.
- 82 (5) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder des Ausschusses gefassten  
83 oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zu-  
84 sammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der In-  
85 ternetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.
- 86 (6) Die Beachtung der Absätze 1 bis 5 ist nicht Voraussetzung für die Ordnungsmä-  
87 ßigkeit der Einberufung und Leitung der Sitzung.

## **Begründung:**

88 Hintergrund ist die vielfach bestehende Unsicherheit wegen Datenschutz bei der Veröffentli-  
89 chung von Sitzungsunterlagen und die damit einhergehende unterschiedliche Handhabung in  
90 den Kommunen. Bei einer entsprechenden Regelung in der GO wäre das Problem gelöst.

91 Die jetzige Bestimmung lautet:  
92 GO für den Freistaat Bayern, Art. 52 Öffentlichkeit

93 (1) <sup>1</sup>Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind unter Angabe der  
94 Tagesordnung, spätestens am dritten Tag vor der Sitzung, ortsüblich bekanntzumachen.  
95 <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

## **Beschluss der KPV-Landesversammlung:**